

FB3/0417/2017

Fachbereich: Fachbereich 3  
 Sachbearbeiter: Joachim Ruppert  
 Az:  
 Datum: 19.05.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	01.06.2017	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2017	Entscheidung	

## Überprüfung Friedhofsgebührensatzung, insb. Friedhofsunterhaltungsgebühr

### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird zur Prüfung beauftragt die Friedhofsgebührenregelung umzugestalten mit folgenden Zielvorgaben neu zu gestalten:

- Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entfällt zukünftig.
- Das klassische Modell „Grabgebühr“ mit einer entsprechenden Kompensation des Gebührenwegfalls ist Richtschnur für die neue Ausgestaltung
- Die monetären Auswirkungen des Wegfalls der jährlichen Gebühr sind darzustellen. Zu untersuchen und darzustellen sind mögliche Übergangsmodelle und evtl. daraus entstehende mögliche Rechtsansprüche.
- Bürgerfreundliche Zahlungsmodalitäten für Personen mit geringem Einkommen sind vorzusehen.
- Verwaltungsaufwände sollen sinken

Das Ergebnis mit Betrachtung von Kosten/Nutzen, neuer Gebührenstruktur, Vor- und Nachteilen einer entsprechenden Satzungsänderung wird der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss nach Erledigung zur weiteren Beschlussfassung vorgestellt.

### **Begründung:**

Der Einführung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) im Jahre 2003 lag ein guter und sozialer Gedanke einer besseren Kostenverteilung zugrunde für bis dato nicht abgerechnete Kosten der Friedhofsunterhaltung, die daher aus dem Steueraufkommen gedeckt wurden. Eine Erhöhung von Gebühren für die zahlenmäßig wenigen Sterbefälle im Jahr stand die Einführung einer zusätzlichen, niedrigeren jährlichen Gebühr für über 7000 Grabstellen gegenüber.

In der Realität ist bis heute diese Regelung in Groß-Umstadt nicht akzeptiert. Dies ist nicht nur bei Gebührenpflichtigen aus anderen Kommunen der Fall, die diese Regelung aus den eigenen Kommunen nicht kennen. Auch Groß-Umstädter wissen um die „Besonderheit“ dieser Gebühr. Keine der Kommunen im näheren und weiteren Umkreis ist diesem Gebührenmodell gefolgt.

Die Verwaltung dieser Gebühr gestaltet sich auch dreizehn Jahre nach der Einführung immer wieder problematisch. Insbesondere bei Gebührenänderungen. Dies führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei der Betreuung von Bescheiden für 7000 Grabstellen im Verhältnis zur Verwaltung und Bearbeitung von Gebührenbescheiden bei ca. 150 bis 200 Bestattungen pro Jahr.

Weiterhin hat diese Gebühr bemerkbar eine Veränderung der Friedhofsnutzer bewirkt. Haben bspw. in früheren Zeiten mehr Nutzer den ein oder anderen ungewollten Pflanzenwuchs im Umfeld der eigenen Grabstätten en passant beseitigt, wird sich heute beschwert mit dem Verweis auf die Gebühr. Auch dies führt gerade in starken Vegetationsphasen zu Problemen im Ablauf der Friedhofskolonie. Es gibt durchaus sehr berechtigte Kritik, aber auch teilweise Ansprüche, denen man mit vertretbarem Aufwand kaum gerecht werden kann (Bsp. schnelle Vegetationsphasen, Laubabfall im Herbst).

Wichtig ist bei einem neuen Modell die bisher entstandene Situation von Gebührenbescheiden und der Unterscheidung zwischen Einmalzahlern und regelmäßigen Zahlern zu berücksichtigen. Verbunden mit einer möglichen Abschaffung der jährlichen Unterhaltungsgebühr ist ein deutlicher Anstieg der Grabnutzungsgebühr verbunden. Die Höhe ist entsprechend zu errechnen.